

Bekanntmachung Nr. 138/2022

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Fortführung des Bestandsverzeichnisses der Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Gunzenhausen, Gemarkung Gunzenhausen; Teileinziehung der Ortsstraßen Nr. 171 (Bühringerstraße), Nr. 30 (Gartenstraße, Teilstrecke), Nr. 43 (Krankenhausstraße), Nr. 48 (Luitpoldstraße), Nr. 59 (Rot-Kreuz-Straße, Teilstrecke), gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten, Stadtentwicklung und Umwelt des Stadtrates der Stadt Gunzenhausen hat in der Sitzung am 19.04.2022 nachfolgend aufgeführte Teileinziehung beschlossen.

Die Bekanntmachung zur Absicht der Stadt Gunzenhausen (zuständige Straßenbaubehörde) die nachstehend genannten Flächen einzuziehen wurde am 27.04.2022 veröffentlicht. Die Unterlagen lagen in der Zeit vom 28.04.2022 bis 15.08.2022 im Stadtbauamt zur Einsichtnahme aus. Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

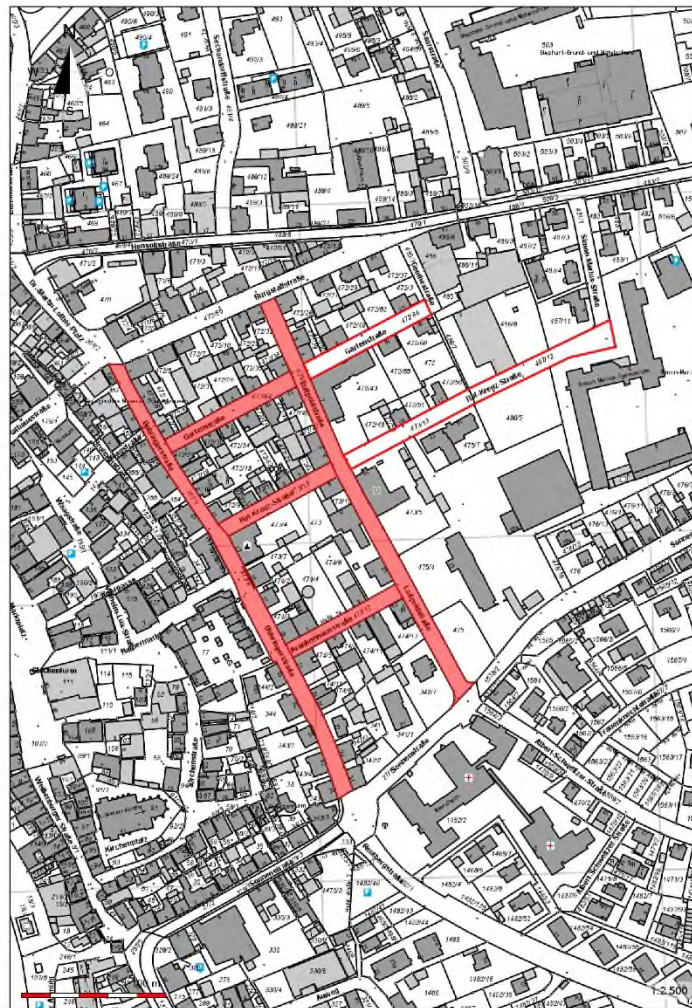
Beschluss Nr. 211:

Die Widmungen der Bühringerstraße (Ortsstraße Nr. 171), der Luitpoldstraße (Ortsstraße Nr. 48), der Krankenhausstraße (Ortsstraße Nr. 43), Gartenstraße (Ortsstraße Nr. 30) und Rot-Kreuz-Straße (Ortsstraße Nr. 59) werden gem. Art. 8 Abs. 2 BayStrWG teileingezogen.

Die Teileinziehungen beziehen sich auf den Ausschluss von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen (LkW), soweit es sich nicht um Anliegerverkehr handelt. Zum Anliegerverkehr gehören auch der Lieferverkehr und Entsorgungsfahrzeuge.

Fahrzeuge mit der Ermächtigung des § 35 StVO, wie zum Beispiel der Katastrophenschutz, die Polizei, die Feuerwehr und der Rettungsdienst besitzen die Ermächtigung die Straße weiter zu befahren.

Im beigefügten Lageplan (nicht maßstabsgerecht) sind die zur Teileinziehung vorgesehenen Straßen bzw. Straßenteile rot schattiert.



Lageplan: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, 2022

Die Teileinziehung der vorgenannten Straßen wird mit der Sperrung wirksam.

Die Widmungsverfügungen sowie die Planunterlagen können im Rathaus der Stadt Gunzenhausen, Zimmer 28 (2. OG – Bauverwaltung), Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

Mo., Di. 8 – 12 Uhr, 14 – 16 Uhr

Mi. 8 – 12 Uhr

Do. 8 – 12 Uhr, 14 – 17 Uhr

Fr. 8 – 12:30 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:**Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach****Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den****Schriftformersatz zugelassenen Form¹ erhoben werden. Die Klage muss****den Kläger, den Beklagten (Stadt Gunzenhausen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur

Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die

angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage

und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Gunzenhausen

- Stadtbauamt -

Es gilt die amtliche Bekanntmachung durch Aushang bei der Stadt Gunzenhausen sowie durch die Veröffentlichung im Altmühl-Boten